

Neues Bilanzstrafrecht Kritik am unverhältnismäßigen Strafrahmen im Vergleich zu vorsätzlichen Delikten

Wenn die Reue zu wenig Berücksichtigung findet

Mit der Neuregelung von Bilanzdelikten gibt sich Christopher Schrank nur zum Teil zufrieden.

Wien. „Bilanzdelikte sind neben dem Tatbestand der Untreue das zentrale Delikt im Wirtschaftsstrafrecht. Es gibt kaum eine Anzeige, in der nicht auch behauptet wird, dass die Gesellschaft ihre Gesellschafter bzw. die Öffentlichkeit unrichtig informiert und damit gegen § 255 AktG bzw. 122 GmbHG verstoßen hätte“, bringt Schrank im Gespräch mit **medianet** das Problem auf den Punkt.

Er ist Mitglied einer Experten-Gruppe, die mit dem Bundesministerium für Justiz bei der Ausarbeitung des neuen Tatbestands „Relevanz von Bilanzdelikten“ mitgewirkt hat. Auch Anlegerklagen stützen sich großteils darauf, dass die Gesellschaft bzw. deren Organe gegen Bilanzdelikte verstoßen hätten.

Gesammelt „ab ins StGB“

Nach dem jüngst veröffentlichten Ministerialentwurf ist beabsichtigt, Bilanzdelikte zentral im Strafgesetzbuch (StGB) zu regeln. Derzeit werden diese in einzelnen Materiegesetzen (z.B. AktG, GmbHG, SpaltG) und in unterschiedlichen Tatbeständen behandelt. Durch die unscharfen Formulierungen besteht in der Praxis eine große Verunsicherung, welche Angaben und Handlungen *tatsächlich* strafrechtlich relevant sind. Ziel des aktuellen Gesetzesentwurfs ist es, klar zu formulieren, welche unrichtigen Informationen nun strafbar sein sollen.

Nachbesserungsbedarf sieht Schrank vor allem beim Thema der „tätigen Reue“. Darunter versteht man die Möglichkeit, durch eine Schadenswiedergutmachung oder sonstige im Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten Straffreiheit zu erlangen. Somit handelt es sich ge-



Christopher Schrank ist Partner bei der Brandt & Talos Rechtsanwälte GmbH.

wissermaßen um ein Pendant zur Selbstanzeige im Steuerrecht.

Zu hohe Strafen

Im neuen Gesetz soll es nun zwar erstmals eine Möglichkeit der „tätigen Reue“ bei Bilanzdelikten geben. Allerdings ist sie nur bei *manchen* Tathandlungen vorgesehen. In Bezug auf die Veröffentlichung von falschen Jahresabschlüssen, dem Kerntatbestand der Bilanzdelikte, soll dies weiterhin *nicht* möglich sein. „Dies ist nicht sinnvoll“, kritisiert Schrank. „Die tätige Reue würde eine möglichst rasche Berichtigung der Fehler, sprich die Erteilung von richtigen Informationen über ein Unternehmen, begünstigen. Das ist das eigentliche Ziel der Ahndung von Bilanzdelikten.“

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Strafhöhe. Während nach dem

aktuellen Gesetz maximal eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr droht, soll dieser Strafrahmen nunmehr verdoppelt bzw. für börsennotierte Unternehmen sogar verdreifacht werden. Das ist für Christopher Schrank nicht nachvollziehbar, zumal etwa das Kapitalmarktgesetz die vorsätzliche „Verschönerung“ eines Unternehmens im Kapitalmarktprospekt nur mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ahndet. Auch der Tatbestand der Täuschung sieht nur einen Strafrahmen von einem Jahr vor, obwohl hier mit Absicht ein Schaden herbeigeführt wird. „Dieser Wertungswiderspruch sollte behoben werden“, fordert Schrank.

„In vielen Teilen wird die neue Bestimmung aber den Erwartungen gerecht“, sieht Strafrechtsexperte Schrank durchaus auch positive Aspekte. Besonders wich-

tig sei es, dass nun im Gesetz klar angeführt wird, dass nur „erhebliche Unrichtigkeiten“ strafbar sein sollen und damit – anders als bisher – Fehldarstellungen über Randthemen nicht erfasst werden.

Wirtschaftsprüfer „extra“

Ebenso ist es für Schrank sinnvoll, einen separaten Straftatbestand für Wirtschaftsprüfer zu schaffen. Nach den momentanen Regelungen werden Abschlussprüfer sowie sonstige externe Prüfer bislang unter dem Begriff des „Beauftragten“ subsumiert. Dies trägt den Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung nicht ausreichend Rechnung. In vielen Fällen ist unklar, ob der Prüfer als Beauftragter im eigenen Namen – also als unmittelbarer Täter – oder als bloßer Beitragstätter an der Bilanzfälschung des Gesellschaftsorgans mitgewirkt hat. „Ein einheitlicher Tatbestand kann den Spagat zwischen Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kaum schaffen. Im Ergebnis ist die Einführung eines speziellen Tatbestands für Wirtschaftsprüfer zu begrüßen.“

Justizministerium am Zug

Unter der Mitwirkung von Christopher Schrank hat die Arbeitsgruppe des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder u.a. diese Punkte aufgegriffen und an das Justizministerium weitergeleitet.

Zurzeit befindet sich das Gesetzwerdungsverfahren in der Schwebe. Während des Begutachtungszeitraums wurden weit über 150 Stellungnahmen an das BMJ übermittelt – es bleibt nun abzuwarten, wie das Ministerium den Gesetzesentwurf adaptiert. (pj)

SHORT

Förderungen sollten richtig gefordert werden



Harreither, Hartner (beide EY), Trettnak-Hahnl, Schröder (v.l.)

Wien. „Fördertöpfe richtig knacken – die Rolle des Vergaberechts beim Förderantrag“ war Thema des KWR-Seminars am 20.5. Die KWR-Vergaberechtsexperten Katharina Trettnak-Hahnl und Mats Schröder gingen gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer Christoph Harreither (Partner und GF EY) auf die Voraussetzungen und Stolpersteine zur Erteilung einer Förderung wie Formvorgaben, Dokumentationspflichten und Rechtskonformität des Vergabeverfahrens ein.

„Die Erteilung von Förderungen wird sehr genau geprüft“, empfiehlt Trettnak-Hahnl die penible Einhaltung des Bundesvergabegesetzes. „In der Praxis führen nicht oder nicht ausreichend eingehaltene Dokumentationspflichten, Formvorgaben oder Verstöße gegen die Vergabevorschriften oftmals zu großen Schwierigkeiten bei der First- und Second Level Control. Bereits die kleinste Mangelhaftigkeit einer der Voraussetzungen kann zur Kürzung oder gar Streichung der Förderung führen!“ (pj)

Wieder internationale Auszeichnung für CHSH



CHSH-Rechtsanwalt Lorenz Pracht nahm den Preis entgegen.

Wien. Die Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati darf sich über eine weitere internationale Auszeichnung freuen: Bei der Verleihung der ITR European Tax Awards, die vom renommierten steuerrechtlichen Fachmagazin *International Tax Review* vergeben werden, wurde die Kanzlei für ihre herausragenden Leistungen in der Kategorie „European Court of Justice Firm of the Year – Indirect Tax“ prämiert.

Die *International Tax Review* ergibt jährlich die European Tax Awards an Rechtsanwaltssozialitäten und Steuerberatungsgesellschaften, die im vergangenen Jahr mit besonders innovativen und komplexen Transaktionen auf sich aufmerksam gemacht haben.

„Wir sehen diese internationale Auszeichnung unserer Steuergruppe als großartige Bestätigung der Arbeit unserer erfolgreichen Steuerpraxis“, freut sich Johannes Prinz, Leiter der Steuergruppe. CHSH-Rechtsanwalt Lorenz Pracht nahm den Award am 21.5. im Rahmen der Preisverleihung in London entgegen. (red)

Tabakmonopolgesetz Der nächste Akt im Rechtsstreit Zynismus & Unkenntnis der Materie

Wien. Die kürzlich an den VfGH ergangene Äußerung des Bundeskanzleramts zum Antrag von nikoBlue, die Novelle zum Tabakmonopolgesetz teilweise aufzuheben, kam für das Unternehmen wenig überraschend. „Es war natürlich zu erwarten, dass die Bundesregierung ihr im Herbst rasch gebasteltes Gesetz mit allen Mitteln zu verteidigen versuchen wird“, kommentiert nikoBlue-Chef Franz Seba. „Was mich jedoch schon ver-

wundert, ist der Nachdruck, mit dem hier versucht wird, den Verbrauchern sowie den Händlern und deren Mitarbeitern zugunsten der Tabakindustrie und der Trafikanten Schaden zuzufügen.“

Tabakverkauf muss bleiben

Die Äußerung der Bundesregierung – die mit den Anträgen endet, den Antrag von nikoBlue zurück-, bzw. abzuweisen – strotzte „vor Zynismus, Unkenntnis der Materie und verzerrter Wahrnehmung der Realität“. Den inhaltlichen Bedenken gegen die Novellierung halte man seitens des Gesetzgebers wenig stichhaltige Argumente entgegen. Das System des österreichischen Tabakmonopols (...) leistet einen wesentlichen Beitrag für die Nahversorgung der Bevölkerung mit Tabakerzeugnissen (...).“

Laut Seba eine „reichlich groteske Argumentation“. „Es scheint der Bundesregierung ein besonderes Anliegen zu sein, flächendeckend ein geschütztes Filialnetz zur gesundheitlichen Schädigung der Bevölkerung durch Tabakverkauf aufrecht zu erhalten.“ (pj)

International DLA Piper beriet Sagi beim conwert-Deal Know-how für einen Milliardär

Wien. DLA Piper hat den israelischen Milliardär Teddy Sagi beim Erwerb einer 24,79%-Beteiligung am Wiener Immobilienunternehmen conwert beraten.

Mehr als 21 Millionen Aktien

Dabei verkauften die Haselsteiner Familien-Privatstiftung und Albona Limited ihren Anteil von insgesamt 21.160.921 Aktien. Die 2001 gegründete conwert Immobili-

en Invest SE zählt mit einem Portfolio von rund 25.000 Wohnungen zu den größten Immobilienkonzernen im deutschsprachigen Raum.

Länderübergreifend

„Über den erfolgreichen Abschluss dieses für den österreichischen und deutschen Wohnimmobilienmarkt bedeutenden Deals freue ich mich sehr“, sagt Christoph Mager, Partner und Leiter der Corporate Gruppe im Wiener Büro von DLA Piper. „Bei der Transaktion konnten wir unsere interdisziplinäre, länderübergreifende Expertise perfekt zum Einsatz bringen.“

Zum Team gehörten neben dem federführenden Partner Mager auch Senior Lead Lawyer Johanna Höttl, Partner Christian Temmel, Senior Associate Suzy Park, Associate Miriam Astl (Corporate), Partner Franz Althuber, Senior Associate Daniel Varro (beide Tax) und Prof. Florian Schuhmacher (Litigation & Regulatory). Im Frankfurter DLA Piper-Büro waren die beiden Tax-Partner Konrad Rohde und Martin Heinsius involviert. (pj)



Christoph Mager, Partner und Leiter der Corporate-Gruppe bei DLA Piper Wien.



nikoBlue-Chef Franz Seba kritisiert die Auffassung des Bundeskanzleramts.